

23.09.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Punkt 1 a der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 25 Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Titel 882 25 Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)

- a) Die Verpflichtungsermächtigung von 1.050.000 TDM, die von den Bundesfinanzhilfen für 1994 von 1.200.000 TDM nach Abzug der für 1994 vorgesehenen Kassenmittel von 150.000 TDM verbleibt, wird fällig:

Haushaltsjahr 1995	350.000 TDM
Haushaltsjahr 1996	350.000 TDM
Haushaltsjahr 1997	350.000 TDM

- b) Der erste Satz der Erläuterungen

"Die Mittel sollen gemäß § 88 d des II. WoBauG (Vereinbarte Förderung) vergeben werden."

wird ersatzlos gestrichen.

...

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

Begründung

Die vorgesehene Zweckbindung der Bundesfinanzhilfen für Förderungsmaßnahmen ausschließlich im 3. Förderungsweg nach § 88 d Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) beeinträchtigt die Länder in unzulässiger Weise bei dem Vollzug des II. WoBauG. Der Einsatz der Bundesfinanzhilfen in Verbindung mit den Komplementärmitteln des Landes ist durch die Regelungen des II. WoBauG zum 1., 2. und 3. Förderungsweg nach § 25 ff, § 88 ff und 88 d II. WoBauG hinsichtlich der Zweckbestimmung ausreichend bestimmt. Die sich in der Zweckbindung dokumentierende Absicht, nach bundespolitischen Gesichtspunkten wohnungspolitische Prioritäten länderübergreifend zu setzen, ohne daß hierbei den regionalen Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann, widerspricht den allgemein gefaßten, flexibel anwendbaren vorgenannten Regelungen des II. WoBauG.

Der vorliegende Antrag beruht auf dem Beschluß der Ministerkonferenz der ARGEBAU, der Vorgaben des Bundes an die Länder, in welchen Förderungswegen sie die Bundesmittel zur Finanzierung von Landesaufgaben einzusetzen haben, ablehnt.

In Verbindung mit der Abdeckung des Verpflichtungsrahmens hat der Bund die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend dem tatsächlichen Auszahlungsbedarf an die Bauherren zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht einer Auszahlung der Baudarlehen und Baukostenzuschüsse innerhalb von drei bis vier Jahren. Die derzeit praktizierte Auszahlung in sieben Jahresraten erfordert eine Vorfinanzierung der Bundesfinanzhilfen durch die Länder, die die Landeshaushalte zusätzlich belastet. Die beantragte Auszahlung der Bundesfinanzhilfen dieser Titelgruppe in vier Jahresraten entspricht der Forderung der Ministerkonferenz der ARGEBAU.

Mit den geänderten Ansätzen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Finanzhilfen spätestens in vier Jahren ausgezahlt werden. Aus diesem Grunde werden die Fälligkeit auf die Haushaltsjahre 1995, 1996 und 1997 geändert und die jeweiligen Ansätze erhöht. Für 1994 werden keine höheren Kassenmittel benötigt.

Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben.